

RS Vwgh 2008/9/29 2006/03/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. März 2006, ZI2005/05/0372, ausgesprochen hat, stellt auch die "Replik" eines Amtssachverständigen auf ein Privatgutachten ein Gutachten des Amtssachverständigen und damit ein Beweismittel dar, wenn sich die Behörde in der Begründung des Bescheides auf dieses maßgeblich stützt. Auch eine solche Stellungnahme ist in diesem Fall, der Verpflichtung nach § 45 Abs 3 AVG folgend, dem Parteienegehör zu unterziehen.

Schlagworte

Parteienegehör Rechtliche Beurteilung Parteienegehör Verletzung des Parteienegehörs Verfahrensmangel Abstandnahme vom Parteienegehör Vorliegen eines Gutachtens Beweismittel Sachverständigengutachten Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Gutachten Parteienegehör Parteieneinwendungen Parteienegehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030078.X04

Im RIS seit

20.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at